

Beschlussvorlage 2022/0949



Sachgebiet
Bauamt

Sachbearbeiter
Mareen Bergler

Beratung	Datum	Entscheidung	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	23.01.2023		

Betreff

Bauvoranfrage über die Errichtung einer Dachgaube auf der Fl.Nr. 839/4, Gemarkung Leerstetten, Furth 28

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Flachdachgaube auf der Fl.Nr. 839/4, Gemarkung Leerstetten, Furth 28.

Beurteilung der Verwaltung:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im Ortsteil Furth. Dieser ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzurechnen. Nach § 35 Abs. 2 BauGB sind im Außenbereich sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Durch die Errichtung einer Dachgaube werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben nach Ausweisung des Flächennutzungsplans im Bereich eines Wohngebiets liegt. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Somit ist das sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens setzt jedoch die Einreichung eines formgerechten Bauantrags voraus, welcher im Außenbereich für diese Vorhaben notwendig ist.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für das sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen:

Lageplan
Vorhaben Dachgaube